

# Statuten vom Verein Freund\*innen des Freiraums

Version 22. März 2019

## **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1: Name & Sitz  
Art. 2: Zweck  
Art. 3: Hauptziele

## **Organisation**

Art. 4: Organe  
Art. 5: Hauptversammlung (HV)  
Art. 6: Vorstand und Kassier\*innen  
Art. 7: Vollversammlung (VV)  
Art. 8: Kollektiv und Strukturgruppe

## **Mitgliedschaft**

Art. 9: Mitgliedschaft  
Art. 10: Aktive- und Vereinsmitgliedschaft  
Art. 11: Aufnahme  
Art. 12: Austritt  
Art. 13: Ausschluss  
Art. 14: Rechte und Pflichten

## **Finanzielle Mittel**

Art. 15: Finanzierung  
Art. 16: Haftung

## **Auflösung, Statutenänderung und Inkrafttreten**

Art. 17: Auflösung  
Art. 18: Geltung und Änderungen

---

## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1: Name & Sitz**

Unter dem Namen Freund\*Innen des Freiraums besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz ist in Thun.

### **Art. 2: Zweck**

Der Verein bezweckt das Betreiben des nicht kommerziellen selbstverwalteten Kultur- Polit- und Begegnungszentrums AKuT. Er veranstaltet kulturelle, soziale und politische Anlässe jeglicher Art. Darunter zu verstehen sind besonders museale, musikalische, literarische, szenische und gastronomische Veranstaltungen und Aktionen.

Somit sollen die kulturelle Vielfalt sowie selbstbestimmte Kultur- und Begegnungsräume gefördert werden.

Der Verein ist basisdemokratisch organisiert.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

### **Art. 3 Hauptziele**

1. Bildungsangebot, Lern- und Informationsplattform z.B. mit Infokiosk (Biblio), Vorträgen, Film, Workshops. Ziel: Möglichkeit bieten, sich mit linker Politik auseinandersetzen zu können. Wissen und Fertigkeiten weitergeben, den DIY-Gedanken (Do-It-Yourself) fördern. Das AKuT bietet Raum, um neue Lebens- und Organisationsformen zu erproben und zu leben. Seine Benutzer\*innen sollen auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam machen/gemacht werden und ihr Bewusstsein im Umgang mit Politik, Umwelt und Mitmenschen erweitern.
2. Vielfältiges Veranstaltungsangebot, welche der Infrastruktur des AKuTs entsprechen. Ohne spezifische Schwerpunkte.
3. Solidarische Unterstützung von selbstverwalteten und politischen Projekten nach Möglichkeit. Beispielsweise durch Verteilung des Gewinns (bsp. Mit Solianlässen und Spenden) und gemeinsamer Ressourcennutzung (Material, gemeinsame Infokanäle, Sitzungsräume etc.)

---

## **Organisation**

### **Art. 4: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung (HV)
2. Vorstand und Kassier\*innen
3. Die Vollversammlung (VV)
4. Kollektiv und Strukturgruppe

**Art. 5: Hauptversammlung (HV)**

Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptvollversammlung mit möglichst allen Aktiv- und Vereinsmitgliedern statt. Die Traktanden sind vorgängig zu verschicken. Es wird der Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung vorgestellt.

**Art. 6: Vorstand und Kassier\*innen**

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, ein Co-Präsidium wird angestrebt. Der Vorstand wird von der HV gewählt, bzw. abgewählt.

Die Kassier\*innen führen die Buchhaltung und stellen diese jährlich an der HV vor. Die Bilanz / Erfolgsrechnung muss von der HV bestätigt werden. Auf eine Revision wird verzichtet. Die Kassier\*innen werden von der VV gewählt, bzw. abgewählt und müssen regelmässig (ca. vierteljährlich) an der VV über die aktuelle Finanzlage des AKuTs informieren.

**Art. 7 die Vollversammlung (VV)**

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und somit auch die oberste Entscheidungsinstanz des AKuTs. Die Vollversammlung kann jederzeit wenn nötig einberufen werden. Grundsätzlich muss sie zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. Wichtige Traktanden sollten mindestens eine Woche im Voraus bekannt sein. Fragen, welche für den ganzen Verein von Wichtigkeit sind (beispielsweise Grundsätze, Organisationsstruktur ändern, Geldbeträge ab 300.-) werden von der VV entschieden. An der VV wird Protokoll geführt, damit abwesende Aktivmitglieder Diskussionen und Entscheide nachvollziehen können. Aus Rücksicht auf abwesende Aktivmitglieder (und allfällige Gegenstimmen / Vetos) treten Entscheide erst eine Woche nach der VV in Kraft.

**Art. 8 Kollektiv und Strukturgruppe**

Das AKuT wird von einem Kollektiv selbstverwaltet (Aktivmitglieder). Innerhalb des Kollektivs bilden vier bis sechs Personen für einen bestimmten Zeitraum (drei Monate) die sogenannte Strukturgruppe. Wichtige Fragen werden im ganzen Kollektiv an den VVs diskutiert, ebenso liegt die Entscheidungsmacht bei der Vollversammlung des Kollektivs.

Die Strukturgruppe besteht aus vier bis sechs Personen aus dem AKuT Kollektiv welche während drei Monaten die Verantwortung der folgenden Bereiche übernimmt:

Koordination, Infrastruktur, Gastronomie, Technik und Bildung. Sie erledigen die alltäglich anfallenden Aufgaben aus diesen Bereichen. Alltägliche Entscheide werden in Absprache mit den anderen Personen der Strukturgruppe entschieden. An den Strukturgruppen-Sitzungen wird Protokoll geführt, somit wird gewährleistet, dass Entscheide / Entwicklungen beobachtet, reflektiert und hinterfragt werden können. Wichtige Fragen werden im ganzen Kollektiv an den VVs diskutiert, ebenso liegt die Entscheidungsmacht bei der Vollversammlung des Kollektivs. In einer zweiwöchigen Übergangsphase werden diese Verantwortungsbereiche an eine nächste Strukturgruppe weitergegeben.

---

**Mitgliedschaft****Art. 9: Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein. Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche den Zweck gemäss Art. 2 und die Ziele gemäss Art. 3 der Statuten des Vereins unterstützen und die Grundsätze des Raumes (separates Papier) achten.

Die Vereinsmitglieder sind Produzent\*Innen und Konsument\*Innen zugleich und handeln selbstverantwortlich. Dies bedeutet auch, dass alle die gleichen Rechte und Pflichten haben.

**Art. 10: Aktive und Vereinsmitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist in Aktiv und Vereinsmitglieder unterteilt.

Aktivmitglieder sind alle Personen, welche sich im AKuT aktiv betätigen. Namentlich sind dies die Personen die regelmässig an der VV teilnehmen und sich in den Strukturgruppe n beteiligen. Die Aktivmitglieder sind Veranstalter\*innen und Konsument\*innen zugleich und handeln selbstverantwortlich.

Vereinsmitglieder sind Personen, welche sich mit dem Verein solidarisieren und ihn unterstützen und fördern möchten, aber sich nicht aktiv im AKuT beteiligen.

**Art. 11: Aufnahme**

Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die VV. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder wird durch die Strukturgruppe entschieden und erfolgt schriftlich.

**Art. 12: Austritt**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die VV (bei Aktivmitgliedern)/ Strukturgruppe (bei Vereinsmitgliedern) muss darüber informiert werden, jedoch ohne Grundangabe. Allfällige Rechte und Pflichten bestehen bis zum Zeitpunkt des Austritts.

**Art. 13: Ausschluss**

Beim Missachten der Grundsätze ist ein Ausschluss jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet die VV per Konsensfindung. Die auszuschliessenden Vereinsmitglieder und Aktivmitglieder verfügen in dieser Frage über kein Stimmrecht.

### **Art. 14: Rechte und Pflichten**

Die Benutzer\*innen des AKuTs sollen sich für das ganze AKuT einsetzen und Mitverantwortung übernehmen. Der Zusammenhalt soll durch regen Austausch unter den Gruppen / Benutzer\*innen gefördert werden. Alle Benutzer\*innen sollten sich als Teil des AKuTs sehen. Der DIY-Gedanke (Do-It-Yourself) ist zentral. Die bestehende Grundstruktur soll von allen genutzt werden können, welche die Grundsätze respektieren. Das AKuT kann nur dadurch bestehen, dass Personen die Grundstruktur und mit Leben füllen.

Alle Aktivmitglieder verpflichten sich möglichst regelmässig an der VV teilzunehmen und sich nach Möglichkeit regelmässig in der Strukturgruppe zu engagieren.

An der VV hat jedes Aktivmitglied ein Stimmrecht.

An der HV hat jedes Aktivmitglied und jedes Vereinsmitglied ein Stimmrecht.

Alle Mitglieder halten sich an die Statuten, an die Grundsätze sowie die Konzepte des AKuTs.

Das AKuT soll möglichst horizontal geführt werden. Sämtliche Organe sind der VV unterstellt und treffen ihre Entscheidung durch Konsensfindung. Sollte kein Konsens gefunden werden, wird nach dem internen Konsens / Vetopapier gehandelt.

---

## **Finanzielle Mittel**

### **Art. 15: Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwilligen Zuwendungen von Dritten und allfälligen Gewinnen aus kulturellen Veranstaltungen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens 1.- CHF.

### **Art. 16: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen gemäss ZGB Art. 75a. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

---

## **Auflösung, Statutenänderung und Inkrafttreten**

### **Art. 17: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Einstimmigkeit an der VV beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins muss ein allfälliges Reinvermögen für einen gleichen oder ähnlichen Zweck verwendet werden.

### **Art. 18: Geltung und Änderungen**

Art. 2, Art. 17 und Art. 18 können nicht entfernt oder abgeändert werden. Alle übrigen Regelungen dieses Statuts können an der VV ausgesetzt, verändert, oder hinzugefügt werden. Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden.

---

## **Korrekturen und Änderungen**

- 23.3.2019: Die Statuten wurden nach der organisatorischen Umstrukturierung umfassend überarbeitet und von der HV genehmigt. Artikel 18 wird, obwohl nicht veränderbar, formal geändert (Art. Nr. 16 und 17 werden neu zu Nr. 17 und 18 da Artikel 3 neu hinzugefügt wurde).
- 20.2.2016: Kleine formale Korrekturen wurden vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt.
- 13.11.2013: Korrekturen wurden vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt (Art. 2: „[...]Kultur- und **Begegnungsräume** gefördert werden.“ Bewegungsräume wurde korrigiert zu Begegnungsräume). Art. 11: „[...]Hauptvollversammlung mit **möglichst** allen Aktiv- und Passivmitgliedern statt“. „Möglichst“ wurde eingefügt.
- 08.10.2013: Korrekturen wurden vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt (Art. 14: „Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich **mindestens** 1.- CHF“. „Mindestens“ wurde eingefügt).
- 29.01.2013: Korrekturen wurden vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt (Art. 17: „Art. 2, Art. 16 und **Art. 17** können nicht entfernt [...]“. „Art. 17“ wurde eingefügt).
- 18.12.2012: Korrekturen wurden vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt.
- 01.10.2012: Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.10.2012 genehmigt.